

## 2. Angewandte Historische Geographie und Landschaftsplanung

### 2.1. Die Historische Geographie und ihr Anwendungsbezug

Die Historische Geographie wird entweder als eigenständige Zweigwissenschaft der Geographie (z. B. JÄGER 1969, 5) oder aber nur als „Betrachtungsweise, äquivalent der aktualzeitlichen und jeder Geofaktorenlehre immanent“ (z. B. PIETRUSKY 1988, 15) angesehen. Unstreitig aber beschäftigt sie sich mit „Fragenkreisen, Methoden und Arbeitsweisen, welche darauf gerichtet sind, formale, funktionale und dynamische Raumgefüge der Vergangenheit synchron wie diachron zu erforschen“ (JÄGER 1982, 120). Dabei ist eine retrogressive Historische Geographie im engeren Sinne, welche die Erforschung vergangener Raumgefüge als Selbstzweck betreibt<sup>3</sup>, zu unterscheiden von einer genetisch bzw. retrospektiv ausgerichteten Geographie, die sich mit Raumstrukturen der Vergangenheit befaßt, als Forschungsziel aber die Erklärung der modernen Kulturlandschaft verfolgt (GUNZELMANN 1987, 4). In engem Zusammenhang mit der (retrospektiven) Historischen Geographie stehen die zahlreichen Untersuchungen zum Kulturlandschaftswandel verschiedenster Regionen (z. B. EWALD 1978, RIEDEL 1983, SPIESS 1990).

#### 2.1.1. *Entwicklung und Stand der Angewandten Historischen Geographie in Deutschland*

Nachdem bei JÄGER (1969 und 1973) von einem konkreten Anwendungsbezug der Historischen Geographie noch keine Rede ist, sieht DENECKE (1972) den Sinn seiner „historisch-geographischen Landesaufnahme“ u.a. in der Ergänzung diesbezüglich lückenhafter Topographischer Karten und der Erstellung einer historisch-geographischen Exkursionskarte.

Die Fortentwicklung der genetischen Kulturlandschaftsforschung zu einer anwendungsorientierten Disziplin wird vor allem von den Universitäten bzw. dem interdisziplinären „Arbeitskreis für genetische Siedlungsforschung in Mitteleuropa“ (seit 1974) und seinen Arbeitsgruppen „Dorfentwicklung“ (ab 1978, später „Bleiwäscher Kreis“) und „Angewandte Historische Geographie“ (seit 1991) vorangetrieben.

HENKEL (1977) nennt als Betätigungsfelder für die Angewandte Historische Geographie neben Denkmalschutz, Stadt- und Dorferneuerung bereits ausdrücklich die Landschaftsplanung, ohne dabei die konkurrierenden Ansprüche der Nachbardisziplinen außer acht zu lassen. DENECKE (1985) stellt dann die Forderung „eines gebietlichen Kulturschutzes“ für Altlandschafts- oder Traditionsräume, der „weder methodisch noch organisatorisch bisher erkannt und vorhanden ist“ (S. 14–16). Wissenschaftliche Grundlage dafür ist die Analyse

<sup>3</sup> zum Beispiel die Arbeiten von JÄGER (1973; 1977)

der in der gegenwärtigen Kulturlandschaft erhaltenen „Elemente aus vergangenen historischen Epochen, die als historisches Substrat oder persistente Kulturlandschaftselemente in die gegenwärtige Planung miteinzubeziehen sind“, und die „Erarbeitung von Planungsgrundlagen für eine gezielte Erhaltung und Pflege historischer Kulturlandschaftselemente“ (S. 3).

Dabei sieht DENECKE (S. 5) allerdings den „Bereich der Angewandten Historischen Geographie keineswegs identisch mit ihrem Beitrag zur Planung“ und nach EWALD (1979a, 109) bedeutet der Begriff „angewandt“ sogar nur, „daß Ergebnisse (. . .) gegebenenfalls bis zu einer anwendbaren Form auszuarbeiten sind (. . .) Es ist lediglich möglich, Fragestellung und Untersuchungsanordnung so anzusetzen, daß anwendbare Ergebnisse erwartet werden können“.

Auch FEHN (1986) thematisiert die bis heute nicht eindeutig beantwortete Frage, inwieweit sich der Geograph direkt – und nicht nur mittels Grundlagenforschung – in die Planung einbringen kann und sollte. Einigkeit besteht jedoch inzwischen bei fast allen Autoren (z. B. DENECKE 1985, 18; FEHN 1986, 219; FREI 1988, 191; EGLI 1991, 75) in der Forderung nach einer historisch-geographisch begründeten Landschaftsbewertung im Anschluß an die Inventarisierung und nach einer wirksamen Integration der Ergebnisse in die Planung.

Der wissenschaftliche Fortschritt beruhte zunächst auf der Entwicklung von Erfassungs- und Gliederungsvorschlägen für historische Elemente in der Kulturlandschaft (z. B. DENECKE 1972 und 1979b, NAGEL 1979, GUNZELMANN 1987), die durch die neue planerische Richtlinie „Erhalten“ besondere Relevanz bekamen (SCHWERDTFEGGER 1989, 266). VON DEN DRIESCH (1988a, 110) kommt bei einer Überprüfung der verschiedenen Methoden zu dem Ergebnis, daß „eine umfassende Methode zur Bestandsaufnahme aller Reliktformen in der heutigen Kulturlandschaft nicht existiert und vielleicht auch nicht existieren kann, zu differenziert sind die Reliktformen selber, die historische Entwicklung der einzelnen Gebiete, die Forschungstradition in den einzelnen Ländern“.

Andere Studien waren regionalgeographisch ausgerichtet, d. h. auf die konkrete Erfassung bestimmter Landschaftsausschnitte bezogen. Als Beispiel ist die Untersuchung von EIGLER (1975) über Fluranlagen auf der Altmühlalb zu nennen, die dann später in Schutzbemühungen und -maßnahmen, nämlich eine schonende Berücksichtigung im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens einmündete (EIGLER 1988).

Diese Arbeiten von EIGLER markieren gleichzeitig den Übergang in die praktische Phase einer eigentlich angewandten Geographie mit der Entwicklung von Bewertungskriterien und – manchmal – Ordnungsvorschlägen. In Deutschland vollzieht sich dieser Schritt aber erst, als die Rezeption von diesbezüglich in anderen Ländern wie den Niederlanden und der Schweiz (z. B. AERNI/SCHNEIDER 1984, SCHWARZE 1985, AERNI 1986) schon geleisteten Arbeiten

in Gange kommt. Ebenfalls sind der Angewandten Historischen Geographie die Fremdenverkehrsgeographie (TUROWSKI 1972, KIEMSTEDT 1973) und einige der anwendungsorientierten Nachbardisziplinen voraus, v. a. Agrar- und Flurbereinigungsplanung (SÖHNGEN 1975, AUWECK 1978, GRABSKI 1985 und 1987), Landschaftsplanung, Landespflege und Naturschutz. Letztere Arbeiten enthalten üblicherweise eine Bestandsaufnahme von Kleinstrukturen und Flächen, die zunehmend häufig auch mit der Geschichte der anthropogenen Landnutzung in dem inventarisierten Gebiet verbunden wird (z. B. SIEBEN/OTTE 1992). In die jeweiligen Bewertungen fließen allerdings kaum historisch-geographische, sondern fast ausschließlich ökologische oder floristische Kriterien ein.

GUNZELMANN entwickelt 1987 ein Verfahren für die Flurbereinigungsplanung, bei dem eine zwar historisch-geographisch motivierte Erfassung, Typisierung und Bewertung vorgenommen wird, allerdings wiederum nur selektiv für einzelne historische Kulturlandschaftselemente. Hier wird also ohne nähere Begründung im Einzelfall „auf weniger wertvolle Elemente verzichtet“ (S. 128), wobei es sich in der Regel um die landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt. Dies entspricht soweit der Forderung GUNZELMANNs (1987, 129), daß der geographische Beitrag zur Planung sich an einer zu erwartenden Akzeptanz durch die Planer ausrichten soll.

Von anderen Autoren (z. B. BREUER 1988, VON DEN DRIESCH 1988a) wird die Anwendung des Denkmalbegriffs in einer Erweiterung der „üblicherweise drei kulturellen Denkmalarten“ (Bau-, Boden- und industriearchäologische Denkmale) um die vierte Kategorie eines „kulturhistorischen oder historisch-geographischen Denkmals“<sup>4</sup> (VON DEN DRIESCH 1988a, 138; SEIDENSPINNER/SCHNEIDER 1989) gefordert. Denkt man üblicherweise gerade in Zusammenhang mit dem Begriff „Denkmal“ an einen eher punktuellen Schutz, so kommt doch von dieser Seite der Anstoß zu einer komplexeren Betrachtung von Landschaftsteilen (OLSCHOWY 1974, 121). Damit reicht der Denkmalbegriff „vom geschützten Einzelobjekt über Ensembles bis hin zu ganzen Denkmallandschaften“ (VON DEN DRIESCH 1988a, 36)

Wenn es letztlich das Ziel ist, die Folgen planerischer Eingriffe nicht nur auf Einzelstrukturen, sondern auch auf die Kulturlandschaft in ihrer Gesamtheit abzuschätzen, erfordert dies u. a. eine „Quantifizierung des heutigen Kulturwertes der Landschaften“, die bislang noch nicht versucht worden ist (VON DEN DRIESCH 1988a, 173). Wohl ist die Auffassung von GUNZELMANN (1987, 295) richtig, daß die „(historische) Kulturlandschaft nicht deduktiv als Gesamtheit

<sup>4</sup> Diese Kategorie soll mehr umfassen als die sog. „Flurdenkmäler“, die in der Regel religiöse oder rechtsgeschichtliche Funktionen besitzen (VON DEN DRIESCH 1988, 142). Der Forderung wird in den neuen Denkmalschutzgesetzen von Brandenburg und Sachsen-Anhalt inhaltlich schon weitgehend entsprochen (GRAAFEN 1992, 45 und 1993, 41).

erfaßt werden kann, sondern nur induktiv über ihre einzelnen Bestandteile“. Jedoch müssen sämtliche Elemente nach der Erfassung wieder in einen Zusammenhang gebracht werden.

Nur auf diese Weise können als Ergebnis einer angewandten historisch-geographischen Untersuchung planungsrelevante Aussagen in verschiedenen Ebenen vorgelegt werden: bezogen auf einzelne Kulturlandschaftselemente, auf Kulturlandschaftsteile (oder -ausschnitte) und evtl. auf Kulturlandschaftstypen (SCHÄFER 1989, 258). Die isolierte Betrachtung von Einzelelementen sollte für die Angewandte Historische Geographie nachrangig sein.

### *2.1.2. Einige Bemerkungen zum Stand der Angewandten Historischen Geographie in den Niederlanden und in der Schweiz*

Die Entwicklung in den Niederlanden wird von Universitäten und staatlichen Forschungsinstituten vorangetrieben (RENES 1991, 81). Spätestens seit den 1970er Jahren sind eine Vielzahl von meist dreigliedrigen Untersuchungen (Inventarisierung, Bewertung und Erhaltungs- bzw. Planungsvorschläge) als Beiträge für Planungen auf lokaler (z. B. Flurbereinigungsplanungen), aber auch auf regionaler und nationaler Ebene (Raumplanung der Provinzen bzw. des Staates) angestellt worden. Bei den Inventarisierungen wird in der Regel der Entwicklungsverlauf der sogenannten „Hauptstrukturlinien“ (Besiedlungsstruktur, Flurstruktur und Struktur von Wegen, Deichen und Wasserläufen), die Persistenz bzw. Veränderung von Parzellenform und -größe, die Flächennutzung und ihr Wandel, Relikte und das Alter der kartierten Elemente erfaßt (VON DEN DRIESCH 1988a, 92f.). Die Studien sind von vorneherein „gebietsorientiert“, zumindest aber ist das Wertungsergebnis gebietsorientiert (GUNZELMANN 1987, 122f.). Seit 1982 gibt es darüber hinaus das Unternehmen einer „historisch-landschaftlichen Kartierung der Niederlande“ im Maßstab 1:50.000, bei der Punkt-, Linien- und Flächenelemente nach Alter und Funktionstyp dargestellt werden (BURGGRAAFF/EGLI 1984).

Die Arbeiten in der Schweiz verfolgen sehr häufig das Ziel, „bestimmte Objekte der Kulturlandschaft für geplante raumordnerische Maßnahmen zu inventarisieren“ (VON DEN DRIESCH 1988a, 94). Untersuchungen, die auf die ganzheitliche Erfassung von Landschaftsausschnitten (z. B. SCHWARZE 1985) abzielen, treten gegenüber diesen Projekten in den Hintergrund. Es handelt sich häufig um öffentlich geförderte Vorhaben, von denen einige das gesamte Staatsgebiet abdecken sollen. So entsteht seit 1973 das „Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)“ und seit 1982 das „Inventar historischer Verkehrswege in der Schweiz (IVS)“. Nach einer Inventarisierung werden Vorschläge für Erhalt, Weiterverwendung oder auch Wiederherstellung erarbeitet (VON DEN DRIESCH 1988a, 74).

## 2.2. Ein erweiterter Ansatz angewandt historisch-geographischer Forschung im Hinblick auf die Landschaftsplanung in Deutschland

Im Vergleich zu den Nachbarländern Schweiz und Niederlande werden die Forschungsergebnisse der Angewandten Historischen Geographie in Deutschland bislang nur in geringerem Maße in die Landschaftsplanung integriert; insbesondere, weil die benötigten kulturlandschaftlichen Informationen (noch) nicht mit Hilfe eines umfassenden, effizienten und nachvollziehbaren Verfahrens zur Verfügung gestellt werden. Der hier vorzustellende Ansatz knüpft an die Vorgaben eines dreistufigen Vorgehens (Dokumentation, Bewertung und Planungsvorschläge) sowie an die bereits erprobten Arbeitsweisen der Historischen Geographie an. Neu ist hingegen die Art, wie diese Arbeitsweisen zu kombinieren sind, und der Versuch eines speziell historisch-geographischen, d. h. landschaftsbezogenen Bewertungsverfahrens.

Basis für die Analyse ist die „historisch-geographische Landesaufnahme“ im Sinne von DENECKE (1972), bei der sämtliche „historischen Kulturlandschaftselemente“ als „Ausdruck vergangener oder persistenter Strukturen und Prozesse im Raum“ (GUNZELMANN 1987, 58) erfaßt werden. Der Begriff „Landschaftselement“ stammt aus der traditionellen Landschaftsgeographie, in der ein Komplex von zusammenhängenden Landschaftselementen schließlich eine landschaftliche Grundeinheit bildet (UHLIG 1956, 15). Als „historisch“ sind die Zeiten zu betrachten, in denen das betreffende Element noch dem „wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politisch-administrativen Kräftespiel“ (JÄGER 1987, 105) entsprach, d. h. seine Entstehung noch sinnvoll war.

### 2.2.1. *Kulturlandschaftsentwicklung und aktueller Bestand* (*Landschaftsanalyse und -inventarisierung*)

Welche Elemente im Untersuchungsgebiet als historisch gelten müssen, ergibt sich zwangsläufig aus einer flächendeckenden Bestandsaufnahme und genetischen Analyse der Kulturlandschaft, die mit Hilfe regressiver Methoden erfolgt, z. B. der sog. Rückschreibung von Flurenwicklungen (KRENZLIN 1979, 377f.).

Bei der Darstellung ist insbesondere die Querschnittsmethode angezeigt, da der lückenlosen räumlichen gegenüber der lückenlosen zeitlichen Erfassung der Vorzug gehört (JÄGER 1987, 9). Für eine Angewandte Historische als „an der aktuellen Situation interessierte“ Geographie (JÄGER 1987, 5) könnte es zunächst ausreichen, entsprechend der „Konzeption der tradierten Substanz“ (WIRTH 1979, 88f.; JÄGER 1987, 9) nur die historische Entwicklung der heute noch vorhandenen Elemente zu verfolgen. Im Sinne einer später durchzuführenden Bewertung erweist es sich jedoch als sinnvoll, historische Landschaftszustände möglichst exakt zu rekonstruieren.

Im Zuge der Erfassung sind die materielle Landschaftsstruktur in ihrer rein physiognomischen wie auch in der funktional-physiognomischen (Nutzungsstruktur) Ausprägung und die rechtliche Landschaftsstruktur (Parzellierung und Grenzen) zu berücksichtigen. Beide hier unterschiedenen Komponenten besitzen potentielle Denkmalqualität (vgl. GUNZELMANN 1987, 58; VON DEN DRIESCH 1988a, 146; BREUER 1988, 188f.). Problematisch hinsichtlich der Schutzwürdigkeit ist die Nutzungsstruktur; ein Schutzinteresse bezogen auf einen Einzelfall äußert EIGLER (1988).

Elemente und Gefüge, welche diese Strukturen im einzelnen ausmachen, sind traditionelle Objekte verschiedener Forschungsrichtungen der Geographie. Zur Terminologie und Gliederung bei der Inventarisierung sollte auf diese Vorarbeiten zurückgegriffen werden<sup>5</sup>. GUNZELMANN (1987, 50f.) und VON DEN DRIESCH (1988a, 76f., 102) stellen in ausführlichen vergleichenden Betrachtungen heraus, daß bei den vorliegenden Gliederungsvorschlägen, die auf eine Erfassung der Elementtypen in Gruppen abzielen (z. B. NAGEL 1979; BURG-GRAAFF/EGLI 1984; GRABSKI 1985; VON DEN DRIESCH 1985; GUNZELMANN 1987, 57f.; BRINK/WÖBSE 1989, 38f.), formal-physiognomische Ansätze verfolgt werden, z. B. eine Einteilung in Punkt-, Linien- und Flächenelemente. Am häufigsten treten Unterscheidungen nach Funktion(sbereich) und Alter hinzu.

Es wurde bereits festgestellt, daß eine einheitliche Methode der Erfassung nicht existiert. Daher muß jeweils eine den lokalen Bestand repräsentierende Übersicht der Elementtypen aus den bereits vorliegenden Arbeiten zusammengestellt werden. Möglicherweise entsteht Bedarf nach einer vereinheitlichten Gliederung, wenn die Landesaufnahme eines größeren Gebietes mit verschiedenen standardisierten Einzelaufnahmen durchgeführt werden soll. Aber ein für das ganze Land gültiger Rahmen kann nicht alle für die örtliche Bewertung notwendigen Einzelheiten vorgeben (AMANN/TAXIS 1987, 233).

Die Darstellung erfolgt kartographisch und beschreibend (DENECKE 1985, 11). Karten werden für die zeitlichen Querschnitte erstellt. Soll die Inventarisierung

<sup>5</sup> eine Aufzählung wichtiger Arbeiten ohne Anspruch auf Vollständigkeit:  
(a) aus den verschiedenen Forschungsbereichen der traditionellen Historischen Geographie: SCHÄFER 1957; JÄGER 1965 u. 1987; SPERLING/ZIGRAI 1970; SPERLING 1978; DENECKE 1979a, 1979b, 1980 u. 1989; GUNZELMANN 1987, S.67f.; RENES 1992; speziell für Siedlungsplätze: UHLIG/LIENAU 1972; BORN 1977; speziell für Nutzungen und Nutzungssysteme: MÜLLER-WILLE 1941; DENECKE 1980; JÄGER 1980; SCHENK 1992; speziell für Flurformen: KRENZLIN 1958 u. 1979; RIPPEL 1961; BORN 1970 u. 1977; LIENAU/UHLIG 1978;  
(b) aus dem Bereich der Physischen Geographie: DEMEK 1976; LESER/KLINK 1988; ZEPP/STEIN 1991;  
(c) aus Nachbardisziplinen (Raumplanung, Landespflege, Naturschutz usw.): SÖHNGEN 1975; AUWECK 1978; AMANN/TAXIS 1987; JEDICKE 1990, 113 – 147 mit Hinweisen auf weitere Autoren.

Grundlage für elementbezogene Planungen auf unterer Ebene (z. B. kommunale Landschaftsplanung oder Landschaftspflegekonzepte) sein, hat der Maßstab bei Kartierung und Ausarbeitung 1:10.000, 1:5.000 (GRABSKI 1987, 71) oder größer zu sein. Erheblich kleinere Maßstäbe sind nur für Übersichtsdarstellungen der Hauptstrukturen (z. B. bei der Landschaftsrahmenplanung) geeignet. Wegen der bei GUNZELMANN (1987) offenkundigen Probleme einer „historisch-geographischen Analyse“ für jedes einzelne Kulturlandschaftselement (vgl. SCHWERDTFEGER 1989, 268) hat sich die Beschreibung an den Elementtypen zu orientieren (vgl. RIEDEL 1983); sie ist formal und funktional ausgerichtet und geht auf lokale Besonderheiten bei der Ausprägung der einzelnen Elemente ein. Da viele Elemente der ländlichen Kulturlandschaft durch Pflanzen(gesellschaften) geprägt werden, muß sich die Analyse – stärker als das bisher in der Angewandten Historischen Geographie üblich ist – auch auf botanische und pflanzensoziologische Methoden stützen (vgl. RIEDEL 1983, 8). Doch gerade auf dem Gebiet hat die Geographie ihre Kompetenz weitgehend an die Landespflege abgetreten, so daß dies in der Regel nur in interdisziplinärer Zusammenarbeit möglich sein wird, wie sie u. a. JÄGER (1987, Vorwort) fordert. Zudem sollten auch sozio-ökonomische Prozesse berücksichtigt werden, sofern sie für die Ausprägung der Kulturlandschaft steuernd wirksam sind (PIETRUSKY 1988, 36; HUBER 1989, 22).

Die zur Bestandsaufnahme und Analyse benötigten Quellen werden an verschiedenen Stellen in der Literatur dargestellt (zusammenfassend z. B. JÄGER 1987, 32–127). Wie durch physisch-geographische Methoden, insbesondere Bodenprofilanalysen, weitere Erkenntnisse gewonnen werden können, zeigen HILDEBRANDT/MAQSUD (1985).

Bei den bisher erprobten Aufnahmeverfahren besteht jedoch Uneinigkeit hinsichtlich einer Gewichtung der herangezogenen Quellen (VON DEN DRIESCH 1988a). In den deutschen Arbeiten wird die Feld- bzw. Geländeforschung als unerläßlich angesehen (JÄGER 1969, 13) und bei den Untersuchungen meist flächendeckend durchgeführt (VON DEN DRIESCH 1988a, 100). In den Niederlanden hingegen stehen Karten- und Luftbildvergleiche sowie die Auswertung von Sekundärliteratur im Vordergrund, die „Geländearbeit selbst dient eher als Stichprobe“ (VON DEN DRIESCH 1988a, 77). Ideal ist selbstverständlich die Kombination aller Methoden. Auch bei häufig notwendigen Bestrebungen zur Vereinfachung des Verfahrens im Vorfeld von Planungsmaßnahmen sollte ein Verzicht auf Geländearbeit allenfalls bei der überblickartigen Inventarisierung größerer Gebiete für Planungen mittlerer oder höherer Ebene in Erwägung gezogen werden (vgl. BURGGRAAFF/EGLI 1984; VERVLOET 1988, 392), z. B. für die Landschaftsrahmenplanung (BRINK/WÖBSE 1989, 24) im Gegensatz zur Landschaftsplanung auf Gemeindeebene oder innerhalb von Flurbereinigungsverfahren.

### 2.2.2. Kulturlandschaftsbewertung

Für eine Bewertung „der historischen Qualität einer Kulturlandschaft“ (DENECKE 1985, 22) dürfen vom Selbstverständnis des Faches Historische Geographie nur gleichermaßen raum- und zeitbezogene Kriterien in Betracht kommen: „Nicht der gegenwärtige Inhalt der Landschaft allein, sondern dessen Verbreitung (Raum) und Veränderung (Zeit) müssen die Grundlage der Landschaftsbewertung sein“ (EWALD 1979b, 26).

(a) In der räumlichen Dimension kann ein elementtypbezogener „allgemeiner Strukturwert“ ermittelt werden. Er ergibt sich aus der Quantifizierung der (materiellen und rechtlichen) Landschaftsstruktur hinsichtlich der Anzahl, Länge und Fläche der jeweiligen Elementtypen. So ist es möglich, landschaftstypische Elemente anzugeben, die aufgrund ihrer Quantität „landschaftsprägend“<sup>6</sup> sind. Durch Vergleich verschiedener Landschaftsausschnitte kann zudem Strukturreichtum bzw. -armut bewertet werden. Ein solches Verfahren wird in der Landschaftsplanung bereits angewendet (vgl. KLEINKE 1990, 70f.; RIEDEL 1983, 99f. zur Ermittlung der „Knickdichte“ in Schleswig-Holstein).

(b) In der zeitlichen Dimension ist zunächst eine Quantifizierung der zeitlichen Veränderungen in der Landschaftsstruktur möglich (EWALD 1979a, 110; VON DEN DRIESCH 1988b, 160). Im Laufe der kulturlandschaftlichen Entwicklung muß grundsätzlich mit einer Zunahme der strukturellen Ausstattung (Anzahl, Länge und Fläche von Elementen sowie Auftreten neuer Elementtypen) gerechnet werden, da mehr Elemente neu geschaffen als beseitigt werden. Hier besteht sicherlich ein Zusammenhang mit Siedlungsausbau und -verdichtung, aber selbst im Verlauf von Wüstungsprozessen hält sich das völlige Verschwinden von einzelnen Elementen in Grenzen, sie überdauern längere Zeiträume als Relikte. In der traditionellen Agrarlandschaft weisen die Elemente somit eine hohe Persistenz auf. Das zeitliche Nacheinander der Entwicklung schlägt sich vorwiegend in einem räumlichen Nebeneinander nieder (BECKER 1970, 11; FREI 1983, 278). Eine grundsätzliche Umkehrung dieser Entwicklung ist erst für die letzten 50 bis 100 Jahre – und regional in unterschiedlichem Ausmaß – zu konstatieren (JEDICKE 1990, 21). Sie hängt im wesentlichen von den Strukturveränderungen in der Landwirtschaft und den neuen technischen Möglich-

<sup>6</sup> Es wird häufig die Forderung nach einem „Herausarbeiten des Typischen, des Landschaftsprägenden“ (FREI 1983, 280) erhoben. Beide Begriffe treten im Schrifttum häufig auf, werden allerdings nie abgegrenzt, erklärt oder begründet. Als typisch können einzelne Elemente bezeichnet werden, wenn sie im Untersuchungsgebiet häufig und/oder regelhaft auftreten – in anderen Gebieten dagegen weniger häufig oder regelhaft. Neben den Elementen, die aufgrund ihres häufigen oder großflächigen Vorkommens landschaftsprägend sind, gibt es aber auch solche, denen dieses Attribut wegen ihrer Größe, Bedeutung und Singularität (z. B. ein herausragendes Denkmal) zugesprochen werden kann. Der Begriff des „Landschaftsprägenden“ ist damit in hohem Maße subjektiv behaftet.

keiten ab, die eine Beseitigung vieler Elemente erst möglich gemacht haben (FEHN 1989, 1).

(c) Bei einer Bewertung des aktuellen Bestandes anhand der Veränderung in der Landschaftsstruktur soll ein kulturhistorischer oder besser „historisch-geographischer Strukturwert“ ermittelt werden. Er wird für einen Landschaftsausschnitt elementtypbezogen angegeben und mißt sich darin, in welchem Umfang (Anzahl, Länge, Fläche) Elementtypen aus dem historischen Bestand überkommen sind.

Gemessen wird im Idealfall am Maximalbestand des jeweiligen Elementtyps, der grundsätzlich über den höchsten „kulturhistorischen Wert“ verfügt. Im Einzelfall kann es aber durchaus von Interesse sein, einen anderen Landschaftszustand als Maßstab anzusehen, z. B. die sog. „Grund- und Hochformen“ innerhalb des Ablaufs verschiedener „Siedlungsformensequenzen“ im Sinne von BORN (1977, 89f.). Gegebenenfalls kann die Angewandte Historische Geographie hierzu – nach einer Untersuchung der Kulturlandschaftsgenese – entsprechende Vorschläge abgeben.

Den Maximalbestand zu ermitteln, muß bei den grundsätzlichen Schwierigkeiten einer retrogressiven Quantifizierung der Elementtypen als utopisch angesehen werden. So ist eine Operationalisierung des Verfahrens letztlich nur zu erreichen, indem ein hinsichtlich der Erfäßbarkeit (Quellenlage und Geländebefunde) und der landschaftsstrukturellen Situation (Anzahl vorhandener Elementtypen, Quantität der Einzelelemente) geeigneter zeitlicher Querschnitt ausgewählt wird. Einen ähnlichen Ansatz verfolgt LEIBUNDGUT (1986, 160): „Es ist bekannt, daß die Kulturlandschaften (in der Schweiz) im vorindustriellen Zeitalter sowohl ökologisch wie auch visuell im allgemeinen ihren höchsten Entwicklungsstand erreicht hatten. Wir haben uns deshalb entschlossen, diesen Zustand versuchsweise als allgemeingültige Bezugsgröße heranzuziehen.“ Weitere Ansätze, den aktuellen an einem vergangenen Bestand zu messen, haben niederländische Autoren vorgelegt. Bei PROFIJT (1985) besteht ein Kriterium der ‚Erhaltung‘, mit dem beurteilt wird, ob Landnutzung, Besiedlung und Parzellierung heute noch dem Zustand von 1900 entsprechen, und eines der ‚Erkennbarkeit‘, bei dem man prüft, ob der „genetische Zusammenhang“ der in der Landschaft erkennbaren Elemente und Strukturen noch sichtbar ist (die Bewertung erfolgt hier jeweils mit ja/nein).

Wie beim „allgemeinen Strukturwert“ besteht letztlich die Möglichkeit, Bereiche verschiedener Wertigkeit innerhalb des jeweiligen Untersuchungsgebietes zu differenzieren. Dabei ist auch auf Beeinträchtigungen und Störungen, die von später umgewandelten bzw. neu hinzugekommenen Element(typ)en ausgehen, hinzuweisen (FREI 1983, 286). Auf der Basis einer solchen landschaftlichen Bewertung werden aber weiterhin elementbezogene Aussagen, z. B. über die spezielle Ausprägung der einzelnen Elemente, ihr Alter – soweit es ermittelbar ist – usw. (vgl. GUNZELMANN 1987), sinnvoll sein. Eine historisch-geo-

graphisch begründete Bewertung der Erhaltungswürdigkeit einzelner Elemente sollte sich aber immer am räumlich-landschaftlichen Zusammenhang orientieren. Vielmehr können die ortsbezogenen Angaben zum Bestand der Einzellelemente Grundlage für die Ausarbeitung detaillierter Management-Vorschläge sein.

### 2.2.3. Kulturlandschaftsmanagement

Die Landschaftsbewertung soll letztlich in eine Inwertsetzung münden, die sich an den „Bedürfnissen des praktischen Lebens“ (LESER u. a. 1985, 30) orientiert. Dazu gehört auch ein Kulturschutzinteresse, das DENECKE (1985, 24) mit „historischem Bewußtsein“ und einer „traditionellen Bindung des Menschen an die gewohnte Umwelt“ begründet. Es bezieht sich nicht nur auf Einzellelemente, sondern auch auf Raumstrukturen und hat längst seinen Niederschlag in der Gesetzgebung (§ 2 Grundsatz 13 Bundesnaturschutzgesetz) gefunden, welche die Rahmenbedingungen für planerisches Handeln setzt<sup>7</sup>. Dabei ist die Betrachtung der Kulturlandschaft in der Regel entweder mit dem Denkmalschutz (BREUER 1983, 82) oder dem Naturschutz (SCHWENKEL 1938, 11f.; BRINK/WÖBSE 1989) verbunden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß es sich bei der zu schützenden „Natur“ fast ausschließlich um anthropogene oder zumindest anthropogen überformte bzw. beeinflusste Landschaft, d. h. Kulturlandschaft im weitesten Sinne handelt. So sind oft alte Nutzungsstrukturen bereits unter Naturschutz gestellt worden (WILLERDING 1989, 222).

Die Angewandte Historische Geographie kann und sollte nach Ansicht von FEHN (1986, 116) nicht nur als Mitträger der Planung, sondern auch als Verfechter des Kulturschutzinteresses auftreten. Insoweit die Geographie Landschaft als Prozeßfeld ansieht (z. B. FREI 1983, 278), ist allerdings auch die Angewandte Historische Geographie nicht von vorneherein nur der schützenden Bewahrung verpflichtet, wie z. B. die Denkmalpflege (DENECKE 1985, 25). Die Inwertsetzung kann in einer Bewahrung, eventuell Wiederherstellung, Gestaltung und Veränderung oder Beseitigung zugunsten von etwas Neuem bestehen. Trotzdem ist unstrittig (z. B. BREUER 1983, 82; DENECKE 1985; VERVLOET 1988, 392), daß die wissenschaftliche Analyse einen schonenden Umgang mit dem historischen Substrat ermöglichen soll. Auch sind Möglichkeiten aufzuzeigen, wie der überkommene Bestand bei der Planung nicht nur als Restriktion, sondern im Sinne von KRINGS (1982, 110) als Ressource betrachtet werden kann.

Das Kulturschutzinteresse konkurriert mit einer Vielzahl weiterer Bedürfnisse und Ansprüche an die Landschaft (Tab.1), so daß Ordnungsvorschläge aus der

<sup>7</sup> Einen Überblick über die weitere Berücksichtigung der Kulturlandschaft in gesetzlichen Vorgaben für die Planung geben GUNZELMANN (1987, 136f.); VON DEN DRIESCH (1988, 18f.); BAIER (1989) und GRAAFEN (1991).

Betrachtungsweise	Ansprüche	Anspruchsteller	Literaturhinweise
ästhetisch	passives Erleben (Kulisse), aktives Erleben (z.B. Wanderung)	Freizeit und Tourismus: Anbieter, Nachfrager	HARD 1975b
funktional	aktives Erleben (z.B. Skisport)	Freizeit und Tourismus: Anbieter, Nachfrager	WOLF/ JURCZEK 1986
funktional	landwirtschaftliche Produktion einschl. Erosions- und Windschutz u.ä.	landwirtschaftliche Betriebe, Agrarstrukturplanung/ Flurbereinigung	SÖHNGEN 1975
botanisch-ökologisch	Arten- und Biotopschutz, Landschaftshaushalt	Naturschutz, Landespflege	JEDICKE 1990
kulturell, kultur-geschichtlich	Natur- und Kulturdenkmale, Herausarbeiten des "Landschaftsprägenden" in Kulturlandschaften	Denkmalpflege, Landespflege, Angewandte Historische Geographie	FREI 1983; BREUER 1983 und 1988; BRINK/ WÖBSE 1989

Tab. 1: Ansprüche und Betrachtungsweisen gegenüber der Landschaft

Sicht der Angewandten Historischen Geographie grundsätzlich nur in Zusammenhang mit einer disziplinübergreifenden Gesamtplanung sinnvoll sind<sup>8</sup>. Jedenfalls sollte überprüft werden, ob die übrigen an der Planung zu beteiligenden Interessen mit dem Kulturschutzinteresse korrelieren oder ihm zumindest nicht entgegenstehen. Hierbei sind Konflikte mit Naturschutz, Denkmalpflege und Fremdenverkehr eher selten (SCHÄFER 1989, 256; JEDICKE 1990, 21), mit der Landwirtschaft und der kommunalen Bauleitplanung aber fast regelmäßig zu erwarten.

Von der Angewandten Historischen Geographie können schließlich folgende Vorschläge erwartet werden:

(a) Als Beitrag zur Landschaftsplanung und -pflege: Abgrenzung von Interessensbereichen für einen räumlichen Kulturschutz (DENECKE 1985, 22; BRINK/WÖBSE 1989, 102), bezogen auf Landschaftsteile (flächenhafte Ensembles mit verschiedenen Einzelementen als „Denkmallandschaften“ im Sinne von BREUER [1983] oder Einzelemente in ihrem traditionellen Raumzusammenhang: „Umgebungsschutz“ nach Denkmalschutzrecht), auf meist lineare Strukturen eines Einzelementtyps und auf singuläre Einzelemente. Der

<sup>8</sup> Das Durchsetzungsproblem angewandter historisch-geographischer Forschungen liegt eben in der Notwendigkeit fachübergreifender Planungen und nicht innerhalb der Disziplin selbst, wie noch DENECKE (1985, 25) behauptet – und FEHN (1986) zu Recht bestreitet!

	Naturschutz- wert gering	Naturschutz- wert groß	Naturschutz- wert sehr groß
Landschafts- schutzwert gering		n	N
Landschafts- schutzwert groß	l	ln	lN
Landschafts- schutzwert sehr groß	L	Ln	LN

Abb. 2: „Schutzwürdigkeitsmatrix zur Bestimmung des kombinierten Schutzwertes aus ökologischer (Naturschutz) und ideeller Sicht (Landschaftsschutzwert)“ (nach LEIBUNDGUT 1986, 163)

Schutz kann durchgesetzt werden mit Hilfe von Schutzausweisungen im Rahmen der bestehenden Rechtskategorien, v. a. solcher nach dem Naturschutzrecht (JEDICKE 1990, 149), durch länderbehördliche „Sonderprogramme zur Förderung der Erhaltung bestimmter Landschafts- bzw. Landbewirtschaftungsformen“ (BRINK/WÖBSE 1989, 30) und/oder durch Abschluß von Pacht- und Bewirtschaftungsverträgen zwischen dem Grundeigentümer und der zuständigen Gebietskörperschaft. In jedem Fall ist das Vorgehen mit Naturschutz und Landespflege abzustimmen. Eine gemeinsame Bewertung – zum Beispiel mit Hilfe der von LEIBUNDGUT (1986, 163) vorgestellten „Schutzwürdigkeitsmatrix“ (Abb. 2) – und wechselseitige argumentative Unterstützung erhöhen die Chancen der Schutzausweisung, zumal „von Naturschutzförderungen betroffene Bürger mit Argumenten für die Erhaltung kulturhistorischer Werte leichter anzusprechen und zu überzeugen seien als mit ausschließlich ökologischen Begründungen von Schutzmaßnahmen“ (BRINK/WÖBSE 1989, 14).

(b) Als Beitrag zu Fachplanungen, v. a. zur Flurbereinigungsplanung (landespflegerischer Begleitplan): Vorschläge für die Neuschaffung, Erhaltung, Umgestaltung und Beseitigung von Einzelelementen, wie sie bereits in einigen Studien der Angewandten Historischen Geographie (z. B. GUNZELMANN 1987) vorgelegt worden sind. Bei solchen Maßnahmen sollte aber ein Gesamtkonzept dazu dienen, daß die „Erkennbarkeit“ (im Sinne von PROFIJT 1985) der historischen Landschaftsstruktur weiterhin gewährleistet bleibt (vgl. SEIBL 1987, EIGLER 1988).